

Überspringen eines Schuljahrgangs

Rechtliche Grundlage:

Auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann einen Schuljahrgang überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit fähig erscheint, nach einer Übergangszeit in dem künftigen Schuljahrgang erfolgreich mitzuarbeiten. (§ 6 DVVO, NI)

Vorgehen am Gymnasium Walsrode:

Besonders leistungsfähigen und motivierten Schülerinnen und Schüler wird kraft eines Klassenkonferenzbeschlusses in den Zeugnis Konferenzen ein Überspringen empfohlen, und dieses im Zeugnis dokumentiert.

Nach eingehender Beratung (i.d.R. durch die Klassenlehrkraft bzw. der Jahrgangsleitung) entscheiden die Erziehungsberechtigten bzw. die erwachsene Schülerin / der erwachsene Schüler, ob tatsächlich ein Schuljahr übersprungen werden soll.

Um ein solches Überspringen vorzubereiten und zu unterstützen, bzw. zur Entscheidungsfindung, ist es nach Absprache möglich, dass eine Schülerin/ein Schüler probeweise am Unterricht der höheren Klassenstufe teilnimmt.

Ansprechpartner/in: Jahrgangsleiter/in, Klassenlehrer/in